

Satzung des „Förderverein Hockey im TC 1899 e.V. Blau-Weiss“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Förderverein Hockey im TC 1899 e.V. Blau-Weiss“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist Berlin, Wilmersdorf.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für die Förderung von Zwecken der Hockeyabteilung des TC 1899 e.V. Blau-Weiss i.S. des §58 Nr. 1 AO. Der Satzungszweck, d.h. die materielle, ideelle und finanzielle Unterstützung des Sports innerhalb der Hockeyabteilung des TC 1899 e.V. Blau-Weiss wird insbesondere verwirklicht durch:
 - finanzielle und materielle Unterstützung bei der Durchführung von begleitenden Trainingsmaßnahmen, wie Trainingslagern und sonstigen Maßnahmen der Saisonvorbereitung sowie des allgemeinen Trainingsbetriebes
 - Übernahme von über den Spielbetrieb hinaus zusätzlich anfallenden Kosten, insbesondere bei Auswärtsfahrten
 - Schaffung eines Netzwerks bzw. einer Plattform für Spielerinnen und Spieler des Hockeyvereins zur Verbesserung des Informationsaustausches zwischen deren Mitgliedern und den Förderern
 - Maßnahmen zur individuellen Förderung talentierter Jugendlicher und Nachwuchsspieler z.B. durch Beschaffung von Sportmaterial und –bekleidung und Übernahme von Clubbeiträgen

§ 3 Selbstlosigkeit und Mittelverwendung

- 3.1 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- 3.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.3 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.4 Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- 3.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Beitrittsanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- 4.2 Mitglieder haben einen Jahresmitgliedsbeitrag zu entrichten.
- 4.3 Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- 4.4 Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod, Löschung aus dem Vereinsregister oder Entziehung der Rechtsfähigkeit des Mitglieds
 - b) durch Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand und Einhaltung einer Frist von einem Monat. Es werden keine Beitragsanteile zurückerstattet.
 - c) durch Ausschluss seitens des Vorstandes
 - wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 6 Monaten rückständig sind
 - auf Grund vereinsschädigendem Verhaltens. Der Ausgeschlossene hat das Recht, binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung beim Vorstand schriftlich gegen diese Entscheidung Einspruch einzulegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet in diesem Fall über den Ausschluss.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
- 5.2 Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.
- 5.3 In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen, wenn das Mitglied den Verein durch gemeinnützige Arbeit fördert.
- 5.4 Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 6 Finanzierung des Vereins und Verwendung von Vereinsmitteln zur Verwirklichung der Vereinszwecke

- 6.1 Die erforderlichen Mittel können aufgebracht werden durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Spenden
 - c) sonstige Einnahmen z.B. Stiftungen, Zuschüsse und Erbschaften
- 6.2 Der Jahresbeitrag für das lfd. Geschäftsjahr ist erstmalig mit dem Beitritt fällig, danach jeweils zum 31. Juli des Geschäftsjahres.
- 6.3 Die Mittel des Vereins dürfen neben den Kosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Vereinsführung stehen, nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 7 Organe des Vereins

- 7.1 Organe des Vereins sind:
 - 1. die Mitgliederversammlung
 - 2. der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Stimmberechtigt sind volljährige Mitglieder des Vereins.
- 8.2 Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder in elektronischer Form einzuladen.
- 8.3 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens 20% aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragen oder, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält.
- 8.4 Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 8.5 Die Beschlussfassung der Mitglieder erfolgt durch Abstimmung. Zur Beschlussfassung ist grundsätzlich die einfache Mehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Fördervereins, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.
- 8.6 Zur Änderung der Satzung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder. Jedoch gelten redaktionelle Satzungsänderungen, soweit diese zur Herbeiführung der Eintragung in das Vereinsregister oder zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt dienen, nicht als Satzungsänderungen im obigen Sinn, sondern als genehmigt. Diese kann der Vorstand ohne erneute Befragung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vornehmen.
- 8.7 Hauptaufgaben der Mitgliederversammlung bestehen in der Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung sowie die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands. Darüber hinaus bestellt sie für jedes Jahr zwei Rechnungsprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstands sein dürfen, aber auch nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Sie haben der Mitgliederversammlung über das abgelaufene Geschäftsjahr Bericht zu erstatten.
- 8.8 An jeder Mitgliederversammlung können auf Einladung des Vorstandes auch Nichtmitglieder teilnehmen. Sie haben eine beratende Stimme.
- 8.9 Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 9 Der Vorstand

9.1 Der Vorstand nach §26 BGB wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Kassenwart

9.2 Ausscheidende Vorstandsmitglieder können durch den verbleibenden Vorstand durch Zuwahl ersetzt werden. Diese Zuwahl muss von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

9.3 Der Vorstand ist berechtigt und verpflichtet, die Maßnahmen, die im Interesse des Fördervereins und seiner Ziele liegen, im Rahmen ihrer Geschäftsführung vorzunehmen. Eine persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder besteht nicht, wenn Verpflichtungen im Auftrag des Vereins eingegangen werden.

9.4 Die in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

9.5 Der Vorstand entscheidet über die Verteilung der Fördermittel.

9.6 Der Verein kann gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils 2 Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten werden.

§ 10 Vereinsauflösung

10.1 Die Auflösung des Vereins muss von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

10.2 Bei Vereinsauflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Hockeyabteilung des TC 1899 e.V. Blau-Weiss, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. §71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt:

(Constantin Carsten)

(Anja Sommer)

(Philip Grosse)

Datum der Beschlussfassung zur Satzungsänderung: 5. Oktober 2021